

TUS Freckenhorst 07 e.V.
Everswinkeler Straße 51
48231 Warendorf
02581/46307
tus-freckenhorst@t-online.de



Einladung
zur Mitgliederversammlung
am Freitag, 25. Mai 2018 um 19.30 Uhr
im Vereinsheim am Feidiek

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Benennung einer volljährigen Person durch die Mitgliederversammlung zur Protokollunterschrift
3. Bekanntgabe der eingereichten Anträge
(Ein Vorschlag des Vorstandes zur Satzungsänderung §§ 4,6 und 11 mit Begründung ist der Einladung beigelegt)
4. Rückblick auf das Jahr 2017
5. Kassenbericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache zu diesen Berichten
8. Wahl eines Wahlleiters
9. Entlastung des Vorstandes
10. Neuwahlen
 - der /des 1. Vorsitzenden (für 1 Jahr)
 - der /des 2. Vorsitzenden (für 2 Jahre)
 - des/ der Schatzmeisters/in (für 2 Jahre)
 - des / der 1. Beisitzers/in (für 2 Jahre)
 - Zwei Kassenprüferin/ Kassenprüfer (für 2 Jahre)
11. Bekanntgabe der von den Abteilungen neu gewählten Abteilungsvorsitzenden
12. Beratung und Verabschiedung der eingereichten Anträge
13. Ehrungen
14. Ausblick und Planungen 2018

Alle Mitglieder ab 16 Jahre sind stimmberechtigt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge sind bis zum **11. Mai 2018** (Poststempel) an den geschäftsführenden Vorstand, Geschäftsstelle, Everswinkeler Str. 51, 48231 Warendorf, zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Schmiele
1. Vorsitzender (kommissarisch)

Zu TOP 3 und 12 der Einladung zur Mitgliederversammlung 25.05.2018

Begründung zur Änderung der Satzung in den §§ 4, 6 und 11:

Das Amtsgericht Münster hat die vorgelegte Satzung beanstandet und die Änderung in den genannten Bestimmungen gefordert.

Zu §§ 4, 6 Abs. 9 und 11 Abs. 2 hat das Gericht ausgeführt, dass die Regelungen bzgl. der Umlagen und Sonderbeiträge zu unbestimmt sei. Es muss geregelt sein unter welchen Voraussetzungen eine Umlagenerhebung in Betracht kommt oder kommen kann und die Satzung muss eine Höchstgrenze bestimmen (etwa das X-fache eines Jahresbeitrages).

Dies gilt auch für den Sonderbeitrag. Auch hier muss eine Obergrenze festgelegt sein und es muss sich aus der Satzung ergeben, für welche Fälle dieser Beitrag erhoben werden kann.

Da der geschäftsführende Vorstand keine Notwendigkeit für die Erhebung von Umlagen und Sonderbeiträgen sieht, hat er in seiner Sitzung beschlossen, diese Regelung aus der Satzung zu streichen.

In § 6 Abs. 3 wird das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt. Das ermöglicht eine Übermittlung der Einladung zu Mitgliederversammlungen auch per E-Mail an die Personen, die über eine E-Mail-Adresse verfügen. Das ist u.a. kostengünstiger und ermöglicht eine schnellere Übermittlung der Einladung. Diejenigen, die keine E-Mail-Adresse haben oder die Übermittlung auf diesem Wege nicht wünschen, erhalten die Einladung weiterhin per Post.

Zu § 6 Abs. 3 hält das Gericht die Regelung, wonach nur Mitglieder eingeladen werden, die 16 Jahre alt sind, für nicht zulässig. Das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben alle Mitglieder. Dem soll mit der Änderung entsprochen werden.

Zu § 6 Abs. 4 verweist das Gericht darauf, dass das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung alle Mitglieder haben, nicht nur die stimmberechtigten. Insofern ist das Wort „stimmberechtigten“ zu streichen.

Die Änderungen sind farblich markiert und unterstrichen.